

SANDRA HOTZ

Japanische, deutsche und schweizerische Irrtumsregelungen

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

176

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

176

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Reinhard Zimmermann



Sandra Hotz

Japanische, deutsche und schweizerische Irrtumsregelungen

Ein rechtsvergleichender Beitrag zum Verhältnis
von verbraucherschützenden Vertragslösungsrechten
und allgemeinem Vertragsrecht

Mohr Siebeck

Sandra Hotz, geboren 1967; Studium der Rechtswissenschaften in Zürich; 1998 Zulassung als Rechtsanwältin; 1999–2001 Research Student an der University of Kyoto. 2006 Promotion; Assistentin und Lehrbeauftragte an der Universität Zürich; Mitarbeit im Rahmen des Forschungsschwerpunktes „Asien-Europa“.

978-3-16-158429-9 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

ISBN 3-16-149204-9

ISBN-13 978-3-16-149204-4

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2006 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

Vorwort

Diese rechtsvergleichende Arbeit ist aus einer Dissertation der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich des Juli 2006 hervorgegangen. Literatur und Rechtsprechung wurden bis März 2006 berücksichtigt.

Herrn Prof. Dr. iur. Manfred Rehbinder möchte ich an dieser Stelle meinen herzlichen Dank aussprechen für das spontane Interesse, das er meinem Vorhaben entgegenbrachte, die Freiheit, die er mir bei der Ausgestaltung der Arbeit gewährte und seine vorbildlich rasche Begutachtung. Herrn Prof. Dr. iur. Keizô Yamamoto, Universität Kyoto, danke ich sehr für die lehrreiche Zeit, die ich in Kyoto verbringen durfte, und seine fachliche sowie persönliche Unterstützung.

Besonderer Dank gebührt meiner lieben Familie, die mich stets unterstützte und ermunterte, insbesondere meinem Mann und meinem Vater, Dr. iur. Kaspar Hotz, der die kritische Durchsicht des Manuskripts übernommen hat. Ferner habe ich Herrn Prof. Dr. iur. Walter Ott, Universität Zürich, für seine Förderung zu danken. Den Frauen lic. phil. Anke Hees, lic. iur. Susanne Keim und Dr. phil. Ute Kroeger danke ich für ihre Hilfe in sprachlicher und formaler Hinsicht.

Nicht zuletzt möchte ich mich bei den Herren Prof. Dr. Dr. h.c. J. Basedow und PD Dr. iur. Baum vom Max-Planck-Institut für die Aufnahme der Dissertation in die vorliegende Reihe bedanken.

Zürich, im Oktober 2006

Sandra Hotz

Inhaltsübersicht

Erstes Kapitel:

	Historischer Abriss der japanischen, deutschen und schweizerischen Zivilrechtsentwicklung mit dem Schwerpunkt Irrtumsrecht	5
§ 1	Geschichtliche Entwicklung des japanischen Zivilrechts und der Irrtumsregelung im Besonderen	6
§ 2	Geschichtliche Entwicklung des deutschen und schweizerischen Zivilrechts und der Irrtumsregelung im Besonderen	21
§ 3	Zusammenfassende rechtsvergleichende Ergebnisse (Kapitel 1).....	36

Zweites Kapitel:

	„Yôso no sakugo“, „ausnahmsweise beachtlicher Motivirrtum“ und „Grundlagenirrtum“	39
§ 4	Japanisches Recht: „Yôso no sakugo“ nach Art. 95 Minpô	40
§ 5	Deutsches Recht: „Ausnahmsweise beachtlicher Motivirrtum“ nach § 119 Abs. 2 BGB	78
§ 6	Schweizerisches Recht: „Grundlagenirrtum“ nach Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR	115
§ 7	Zusammenfassende rechtsvergleichende Ergebnisse (Kapitel 2).....	140

Drittes Kapitel:

	Die klassischen Irrtumsregelungen im Verhältnis zu den modernen Vertragslösungsrechten des Verbraucherschutzes	147
§ 8	„Yôso no sakugo“ nach Art. 95 Minpô im Verhältnis zu den modernen verbraucherschützenden Vertragslösungsrechten	148
§ 9	„Ausnahmsweise beachtlicher Motivirrtum“ im Verhältnis zu den modernen verbraucherschützenden Widerrufsrechten nach BGB....	206
§ 10	„Grundlagenirrtum“ im Vergleich zu den Widerrufsrechten im Verbrauchervertrag de lege ferenda	247
§ 11	Zusammenfassende rechtsvergleichende Ergebnisse (Kapitel 3).....	282

Viertes Kapitel:

	Rechtsvergleichende Ergebnisse, Analyse und Schlussfolgerungen	291
§ 12	Rechtsvergleichende Ergebnisse und Analyse	292
§ 13	Resultierender Vorschlag	327

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	V
Abkürzungsverzeichnis	XV
Einleitung	1

Erstes Kapitel:

	Historischer Abriss der japanischen, deutschen und schweizerischen Zivilrechtsentwicklung mit dem Schwerpunkt Irrtumsrecht	5
§ 1	Geschichtliche Entwicklung des japanischen Zivilrechts und der Irrtumsregelung im Besonderen	6
	A. Abriss der modernen japanischen Zivilrechtsgeschichte.....	6
	1. Eingrenzung auf die Zeit des „modernen Zivilrechts“	6
	2. Die Zeit seit der Meiji-Regierung	7
	B. Entwicklung der japanischen Irrtumsregelung	12
	1. Kyû Minpô	12
	2. Entwicklung hin zu Art. 95 Minpô	15
	3. Zusammenfassende Würdigung.....	19
§ 2	Geschichtliche Entwicklung des deutschen und schweizerischen Zivilrechts und der Irrtumsregelung im Besonderen	21
	A. Abriss der Zivilrechtsgeschichte.....	21
	1. Eingrenzung des historischen Rechtsvergleichs	21
	2. Gemeinsamkeiten.....	21
	3. Unterschiede	25
	B. Entwicklung der deutschen und schweizerischen Irrtumsregelungen	29
	1. Entwicklung der Irrtumsregelungen, gemeinsam behandelt... 29	
	2. Savignys Lehre.....	29
	3. Zitelmanns Lehre	30
	4. Windscheids Lehre.....	31
	5. Erste Irrtumsregelungen im Zeichen des Willensprinzips	32
	6. Entwicklung hin zu den geltenden Irrtumsregelungen	32
	7. Zusammenfassende Würdigung.....	34
§ 3	Zusammenfassende rechtsvergleichende Ergebnisse (Kapitel 1).....	36

Zweites Kapitel:

	„Yôso no sakugo“, „ausnahmsweise beachtlicher Motivirrtum“ und „Grundlagenirrtum“	39
§ 4	Japanisches Recht: „Yôso no sakugo“ nach Art. 95 Minpô	40
	A. Entwicklung des geltenden japanischen Irrtumsrechts	40
	1. Ausgangslage	40
	2. Lehre, unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Minpô	40
	3. Einfluss von Tomiis Lehre	41
	4. Objektivierungstendenzen in der Irrtumstheorie	45
	5. Einfluss der einheitlichen Behandlung	47
	6. Die Phase der so genannten Konkretisierungen	51
	7. Geltende Irrtumslehre	52
	B. Verhältnis zu anderen zivilrechtlichen Rechtsbehelfen	65
	1. Abgrenzungs- und Konkurrenzfragen beim Irrtum	65
	2. Dissens	66
	3. „Falsa demonstratio“	67
	4. Zur Bedingung und Voraussetzung	68
	5. Zu den anderen „Willenserklärungen“	69
	6. Zum Schadenersatzanspruch wegen unerlaubter Handlung ...	71
	7. Zum Sachgewährleistungsanspruch	73
	8. Zur Sittenwidrigkeit	74
	C. Fazit: „Yôso no sakugo“ nach Art. 95 Minpô	78
§ 5	Deutsches Recht: „Ausnahmsweise beachtlicher Motivirrtum“ nach § 119 Abs. 2 BGB	78
	A. Deutsche Irrtumsregelung	96
	1. Eingrenzung des Themas	78
	2. Gesetzliche Grundlagen	78
	3. Irrtumsarten	79
	4. Erläuterungen zu den einzelnen Irrtumstatbeständen	79
	5. Ausübung des Irrtumsrechts und Rechtsfolgen	94
	B. Verhältnis zu anderen zivilrechtlichen Rechtsbehelfen	96
	1. Schutz vor dem „unerwünschten Vertrag“	96
	2. Zum Verstoß gegen die guten Sitten (§ 138 BGB)	96
	3. Zur arglistigen und fahrlässigen Irreführung	99
	4. Zur Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB)	104
	5. Zur Sachmängelhaftung (§§ 434 BGB)	109
	C. Fazit: „Ausnahmsweise beachtlicher Motivirrtum“ nach § 119 Abs. 2 BGB	110
§ 6	Schweizerisches Recht: Grundlagenirrtum nach Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR	115
	A. Schweizerische Irrtumsregelung	115

1. Gesetzliche Grundlagen	115
2. Irrtumsarten	116
3. Erläuterungen zu den einzelnen Irrtumstatbeständen	117
4. Ausübung des Irrtumsrechts und Rechtsfolgen	126
B. Verhältnis zu anderen zivilrechtlichen Rechtsbehelfen	127
1. Abgrenzungs- und Konkurrenzfragen aus der Verbraucherperspektive	127
2. Zur Sittenwidrigkeit (Art. 19 f. OR)	128
3. Zur Übervorteilung (Art. 21 OR)	129
4. Zur „clausula rebus sic stantibus“	130
5. Zur Täuschung (Art. 28 OR) und zur „culpa in contrahendo“ und den vorvertraglichen Informations- und Aufklärungspflichten	131
6. Zur Sachmängelhaftung (Art. 197 ff. OR)	134
7. Potenzial für verbraucherschützende Einzelfallgerechtigkeit	136
C. Fazit: Grundlagenirrtum nach Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR	137
§ 7 Zusammenfassende rechtsvergleichende Ergebnisse (Kapitel 2)	140

Drittes Kapitel:

Die klassischen Irrtumsregelungen im Verhältnis zu den modernen Vertragslösungsrechten des Verbraucherschutzes	147
§ 8 „Yôso no sakugo“ nach Art. 95 Minpô im Verhältnis zu den modernen verbraucherschützenden Vertragslösungsrechten	148
A. Ausgangslage und Fragestellung	148
1. Ausgangslage	148
2. Entwicklung des Verbraucherschutzes im Vertragsrecht	148
3. Fragestellung	153
B. Das Anfechtungsrecht im Verbrauchervertrag	154
1. Regelungszweck und -rahmen des Shôhisha keiyaku-hô	154
2. Anfechtungsrecht nach Art. 4 Shôhisha keiyaku-hô	156
3. Würdigung	165
C. Cooling-off-Regelungen	167
1. Begriff und rechtliche Gestalt der Cooling-off-Regelungen	167
2. Zahlreiche Cooling-off-Regelungen in der japanischen Privatrechtsordnung	169
3. Cooling-off-Regelungen des Tokutei shô torihiki-hô	171
4. Würdigung	182
D. Anfechtungsrechte nach Tokutei shô torihiki-hô	184
1. Anfechtungsrechte nach Tokutei shô torihiki-hô	184
2. Besonderes Anfechtungsrecht beim Haustürgeschäft	185
E. Verhältnis der drei modernen Vertragslösungsrechte zu- einander	186

1. Beispiel: Haustürgeschäft	186
2. Grundsatz der Alternativität.....	187
3. Unterschiede	188
F. Irrtumsregelung im Verhältnis zu diesen modernen Vertragslösungsrechten.....	190
1. Verhältnis der beiden Sondergesetze zum Minpô	190
2. Motivirrtum im Verbrauchervertrag	192
3. „Wichtige Vertragsumstände“ nach Art. 4 Shôhisha keiyaku-hô vs. „Yôso“ nach Art. 95 Minpô	193
4. Informationspflichten im Verbrauchervertrag	195
5. Verschulden	198
6. Verjährungsfrist	199
G. Würdigung aus Verbrauchersicht	199
1. Alternativität	199
2. Praktisch geringe Bedeutung des Anfechtungsrechts	199
3. Praktische Bedeutung der Cooling-off-Regelungen nach Tokutei shô torihiki-hô	201
4. Mögliche Informationspflicht für Verbraucher aufgrund der Irrtumslehre.....	201
5. Materialisierung von Art. 95 Minpô	203
§ 9 „Ausnahmsweise beachtlicher Motivirrtum“ im Verhältnis zu den modernen verbraucherschützenden Widerrufsrechten nach BGB....	206
A. Widerrufsrechte für Verbraucher im allgemeinen Schuldvertragsrecht des BGB.....	206
1. Umsetzung von EU-Richtlinien zum Verbrauchervertragsschutz	206
2. Kodifizierung der verbraucherschützenden Widerrufsrechte	208
3. Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften.....	212
4. Widerrufsrechte bei Fernabsatzverträgen	215
5. Gemeinsame Bestimmungen zu den verbraucherschützenden Widerrufsrechten	229
6. Zusammenfassende Würdigung.....	234
B. Vergleich zur Irrtumsregelung nach § 119 Abs. 2 BGB	236
1. Einschränkung des Vergleichs	236
2. Im Allgemeinen	236
3. Mit dem Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften im Speziellen.....	239
4. Mit dem Widerrufsrecht bei Fernabsatzgeschäften im Speziellen.....	240
5. Bedeutung der verbraucherschützenden Informations- pflichten für die Irrtumsregelung	241
C. Würdigung aus Verbrauchersicht	242

§ 10	„Grundlagenirrtum“ im Vergleich zu den Widerrufsrechten im Verbrauchervertrag de lege ferenda.....	247
A.	Verbraucherschutz und Widerrufsrechte im Privatrecht de lege lata	247
	1. Verbraucherverhältnis.....	247
	2. Widerrufsrechte de lege lata	249
	3. Würdigung der geltenden Rechtslage	254
B.	Widerrufsrechte des Obligationenrechts de lege ferenda?	257
	1. „Autonomer“ Nachvollzug von EU-Recht	257
	2. Stand der Gesetzgebung zur Teilrevision des OR und des UWG (Verbesserung des Konsumentenschutzes) per Ende 2005.....	258
	3. Verbraucherschutz und Widerrufsrechte de lege ferenda	262
	4. Zusammenfassende Würdigung.....	270
C.	Vergleich zum Grundlagenirrtum nach Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR.....	273
	1. Im Allgemeinen	273
	2. Schutz der ungestörten Willensbildung	274
	3. Motivationen für den verbraucherschützenden Widerruf	275
	4. Unterlassen von Informationspflichten und „Erkennbarkeit“ des Grundlagenirrtums.....	278
	5. Frist zur Geltendmachung.....	278
D.	Würdigung aus Verbrauchersicht	279
§ 11	Zusammenfassende rechtsvergleichende Ergebnisse (Kapitel 3).....	282

Viertes Kapitel:

	Rechtsvergleichende Ergebnisse, Analyse und Schlussfolgerungen	291
§ 12	Rechtsvergleichende Ergebnisse und Analyse	292
A.	Historische Entwicklung.....	292
	1. Gemeinsames der historischen Rechtsgrundlagen.....	292
	2. Der kosmopolitische japanische Gesetzgeber.....	293
	3. Zeitfaktor im Gesetzgebungsverfahren.....	294
B.	Wesentlicher Motivirrtum als klassischer Rechtsbehelf der Vertragslösung.....	296
	1. Gesetzliche Regelungen.....	296
	2. Materielle Voraussetzungen.....	298
	3. Ausweichstrategien	304
	4. Gegenseitiger oder gemeinsamer Motivirrtum	306
	5. Rechtsfolgen	307
C.	Verbraucherschützende Vertragslösungsrechte als moderne Rechtsbehelfe der Verbraucher.....	307
	1. Ausgangslage.....	307

2. Andere Zeichen der Zeit?.....	308
3. Unterschiedlicher Regelungsansatz	309
4. Verbraucherverhältnis.....	312
5. Moderne Vertragslösungsrechte	313
6. Informationspflichten im Verbrauchervertrag	316
D. Verhältnis zwischen beachtlichem Motivirrtum und den verbraucherschützenden Vertragslösungsrechten.....	318
1. Ausgangslage	318
2. Aus Verbrauchersicht.....	319
3. Irrtumsrecht und Informationsmodell des Verbraucher- schutzes	322
§ 13 Resultierender Vorschlag.....	327
A. Schlussfolgerung.....	327
B. Allgemeines verbraucherschützendes Vertragslösungsrecht.....	328
C. Begründung.....	331
Anhänge	333
Literaturverzeichnis	349
Sachregister	365

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
aArt./AArt.	alter Artikel (schweiz. Schreibweise für a.F.)
Abk.	Abkürzung
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Tübingen)
a.F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGB-Gesetz	(Deutsches) Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976
AJP	Aktuelle Juristische Praxis (Lachen)
allg.	allgemein
a.M.	andere(r) Meinung
Amtl. Bull.	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Anm.	Anmerkung
aOR	Bundesgesetz vom 14. Juni 1881 über das Obligationenrecht (nicht mehr in Kraft)
Art.	Artikel
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
ASR	Abhandlungen zum schweizerischen Recht (Bern)
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
Az.	Amtszeichen
BAG	Bundesarbeitsgericht
BB	Betriebs-Berater
BB1	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
Bd.	Band
BG	Bundesgesetz
BGB	(Deutsches) Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts (ohne weitere Angaben: Amtliche Sammlung)
Bger.	Bundesgericht
BGH	(Deutscher) Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des deutschen Bundesgerichtshofes in Zivilsachen (Köln/Berlin)
BK	Berner Kommentar (Bern)
BSK	Basler Kommentar (Basel)
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)

BVerfG	(Deutsches) Bundesverfassungsgericht
bzw.	bzw.
CCF	Code Civil Français
c.i.c.	culpa in contrahendo
CR	Computer und Recht: Zeitschrift für die Praxis des Rechts der Informationstechnologien (Köln)
d.	des
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
Diss.	Dissertation
DSG	BG über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (SR 235.1)
dt.	deutsch
ed.	Edition
Einf.	Einführung
Erw.	Erwägung(en)
EG	Europäische Gemeinschaft (seit 1. November 1993; bis 1. November 1993: EWG)
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der Fassung vom 2. Oktober 1997
et al.	et alii
EU	Europäische Union
EuZ	Zeitschrift für Europarecht (Zürich)
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (München)
f./ff.	und folgende
FG	Festgabe
FS	Festschrift
GestG	BG über den Gerichtsstand in Zivilsachen (Gerichtsstandsgesetz) vom 24. März 2000, SR 272
GG	Grundgesetz
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
HK-BGB	Handkommentar zum BGB (Baden-Baden)
HKK	Historisch kritischer Kommentar (Tübingen)
Hk-VertriebsR	Handkommentar zum Vertriebsrecht (Baden-Baden)
h.L.	herrschende Lehre
Hrsg.	Herausgeber
HWiG	Deutsches Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften vom 16. Januar 1986
i.d.F.	in der Fassung
insb.	insbesondere
i.S.v.	im Sinne von
i.e.S.	im engeren Sinne
int.	international/integriert
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (SR 291)
i.V.m.	in Verbindung mit
jap.	japanisch
Jg.	Jahrgang
JKR	Jahrbuch für Konsumentenrecht (Bern)
JuS	Juristische Schulung; Zeitschrift für Studium und Ausbildung (München/Frankfurt am Main)

JZ	Juristenzeitung (Tübingen)
KIG	Bundesgesetz vom 5. Oktober 1999 über die Information der Konsumentinnen und Konsumenten (Konsumenteninformationsgesetz; (SR 944.0)
KKG	Bundesgesetz vom 8. Oktober 1993 über den Konsumkredit (SR 221.214.1)
Kurzkomm.	Kurzkommmentar
KschG	Österreichisches Konsumentenschutzgesetz vom 8. März 1979
lit.	litera
LugÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, abgeschlossen in Lugano am 16. September 1988 (SR 0.275.11)
m.E.	meines Erachtens
Mü-Ko	Münchener Kommentar zum BGB(München)
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
N	Note
n.b.	nota bene
NBL	New Business Law (Tokio)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (München/Frankfurt am Main)
NJW-CoR	Computerreport der Neuen Juristischen Wochenschrift (München, Frankfurt am Main)
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht (München, Frankfurt am Main)
NR	Nationalrat
Nr.	Nummer
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; SR 220), französisch: CO
PECL	Principles of European Contract Law
Pra	Die Praxis des schweizerischen Bundesgerichts (Basel)
PRG	Bundesgesetz über Pauschalreisen vom 18. Juni 1993 (SR 944.3)
PrHG	Bundesgesetz über die Produkthaftungspflicht vom 18.6.1993 (SR 221.112.944)
recht	recht, Zeitschrift für juristische Ausbildung und Praxis (Bern)
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des (deutschen) Reichsgerichts in Zivilsachen
S.	Seite
s.	siehe
SAG	Schweizerische Aktiengesellschaft (Zürich; bis 1989; seit 1990: Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht)
Semjud	La Semaine judiciaire (Genève)
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung (Zürich)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
u.a.	unter anderem
u.Ä.	und Ähnliche(s)
UFITA	Archiv für Urheber- und Medienrecht
UP	UNIDROIT Principles

UWG	BG gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 (SR 241)
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume
Vorb.	Vorbemerkung
vs.	Versus
VuR	Verbraucher und Recht
VVG	BG vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag (SR 221.229.1)
w:	wörtlich
z.B.	zum Beispiel
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Köln)
zit.	zitiert
ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins (Bern)
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Recht (München)
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung internationales Privatrecht und Europarecht (Wien)
ZGB	Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Ziff.	Ziffer
ZJapanR	Zeitschrift für japanisches Recht (Hamburg)
ZK	Zürcher Kommentar (Zürich)
ZPO	Zivilprozessordnung
ZR	Blätter für Zürcherische Rechtsprechung (Zürich)
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht (Basel)
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess (Köln)

Einleitung

Die Zivilrechtskodifikationen Japans, Deutschlands und der Schweiz sind heute jeweils über hundert Jahre alt. Wie diese Kodifikationen entstanden, wie sich mit ihnen das klassische Vertragslösungsrecht „Irrtum“ entwickelte und wie es insbesondere dazu kam, dass in Japan das deutsche Bürgerliche Recht und die deutsche Irrtumsregelung rezipiert wurden, ist Gegenstand des *Ersten Kapitels* der Arbeit.

Seit der Entstehung der Kodifikationen sind die Frauen, die Migranten, die Mittellosen, die Ungebildeten, die Menschen ohne Berufsausbildung, die jungen Erwachsenen (immer früher) und in beschränkter Masse die Kinder auch am Vertragsschluss beteiligt, und das Konsumieren ist zur beliebtesten Freizeitbeschäftigung, laut Tagespresse sogar zum massgebenden Selbstfindungsakt („Menschen erkennen sich in ihren Waren“), geworden. Es fragt sich also, ob diese klassische Irrtumsregelung zeitgemäße Anwendung findet.

Dem Irrtum wird im *Zweiten Kapitel* der Arbeit nachgegangen. Es zeigt sich, dass trotz unterschiedlicher Irrtumsregelungen der drei Kodifikationen im Laufe der Jahre ähnliche Fallgruppen für den „ausnahmsweise beachtlichen Motivirrtum“ nach deutschem, den „Grundlagenirrtum“ nach schweizerischem Recht und den „Yôso no sakugo“ nach japanischem Recht entstanden sind.

In Deutschland und der Schweiz ist die Irrtumslehre heute weitgehend erstarrt, in Japan ist sie vergleichsweise bewegt. Zum Zwecke des modernen Verbraucherschutzes im E-Commerce wurde in der japanischen Rechtsordnung gar per Sondergesetz die klassische Irrtumsregelung erweitert. In der deutschen Lehre wurden andere zivilrechtliche Vertragslösungsrechte der Irrtumsregelung vorgezogen, um eine Partei vor Irrtum und dem unfreiwillig geschlossenen Vertrag zu schützen. Der schweizerische Grundlagenirrtum nach Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR bietet im Vergleich mehr Möglichkeiten zum Schutz vor Irrtum, so dass Ausweichstrategien zur Anerkennung eines Motivirrtums weniger nahe liegend sind.

Daneben sah man sich zum besseren Schutz der Verbraucher im Vertrag in allen drei Ländern veranlasst, neue Vertragslösungsrechte zum Schutze der jeweils schwächeren Vertragspartei im Verbrauchervertrag zu initiieren und ein Informationsmodell als Prinzip des Verbraucherschutzes zu akzeptieren.

Rechtsvergleichende „Gegenwartsprobleme des Verbraucherschutzes“ werden deshalb seit langem diskutiert.¹ Das *Dritte Kapitel* der Arbeit handelt von ausgewählten modernen Vertragslösungsrechten und Informationspflichten, die Ende des 20. und im 21. Jahrhundert zum Schutz der Verbraucherseite erlassen bzw. im schweizerischen Recht noch immer nicht erlassen wurden: das allgemeine Anfechtungsrecht nach Art. 4 des modernen japanischen Verbrauchervertragsgesetzes, die Cooling-off-Regelungen und besonderen Anfechtungsrechte des japanischen Gesetzes über besondere Formen des Geschäftsverkehrs, die zentralen, im deutschen BGB integrierten Widerrufsrechte nach §§ 312a-d, f BGB für Haustür- und Fernabsatzgeschäfte und ein gemeinsames Widerrufsrecht für Haustür- und Fernabsatzgeschäfte, das de lege ferenda im schweizerischen Obligationenrecht eingeführt werden sollte (bzw. soll).

Im Vergleich zu den klassischen Irrtumsregelungen interessierte die Frage, mit welchem Rechtsbehelf der Verbraucher, der beim Vertragsschluss zwar durchaus „vernünftig und insofern frei“² gewesen ist, aber von falschen Vorstellungen ausgegangen ist, den Verbrauchervertrag besser auflösen kann: Mit der allgemeinen, klassischen Motivirrtumsregelung oder den besonderen, modernen Anfechtungs- bzw. Widerrufsrechten? Allen Rechtsbehelfen liegt die gleiche Frage zu Grunde, wo die materiale Selbstbestimmung einer Person im Zuge des Vertragsschlusses aufhört und wo die Willensstörung durch die Vertragssituation, die Gegenpartei oder die allenfalls eigenen Vorstellungen beginnt.

Im Ergebnis zeigt sich, dass von der Sache her in allen drei Rechtsordnungen besondere verbraucherschützende Massnahmen und Rechte für einen fairen Geschäftsverkehr nötig sind. Es ergibt sich aber auch, dass die „klassische Irrtumslehre“ vieles birgt, was für die Wahrung der materialen Selbstbestimmung der Verbraucherseite genutzt bzw. besser genutzt werden könnte und dass eine dogmatische Erstarrung des Irrtumsrechts aus Verbrauchersicht fehl am Platze ist. Die in der Irrtumslehre zum Motivirrtum entwickelten Fallgruppen, die Grundsätze zur Erkennbarkeit und zum

¹ Gegenwartsprobleme des Verbraucherschutzes, Berichte über Erfahrungen in Japan und Deutschland, Kitagawa, Zentarô/Rehbinder, Manfred (Hrsg.), 1978, Köln, Berlin, Bonn, München.

² Graf, Rechtsethik Bd. 1, 101.

Erkennenkönnen des Irrtums sowie Gedanken der Risikoallokation vermögen Auskunft über Informationspflichten des Unternehmers zu geben. Umgekehrt geben neue verbraucherschützende Informationspflichten auch Auskunft zu wesentlichen Eigenschaften des Vertragsgegenstands und damit zur Wesentlichkeit des Motivirrtums.

Es resultiert daraus eine Wechselwirkung zwischen Informationsmodell im Verbrauchervertragsrecht und klassischem Irrtumsrecht, die genutzt werden kann.

Im *Vierten Kapitel der Arbeit* werden die verschiedenen Ergebnisse der drei vorangegangenen Teile rechtsvergleichend zusammengefasst und analysiert. Die klassischen und die modernen verbraucherschützenden Vertragslösungsrechte stehen dabei im Vordergrund. Es zeigt sich, dass verschiedene Kulturen, die mit ähnlichen klassischen Rechtsinstituten ausgestattet und vergleichbaren praktischen Schwierigkeiten des modernen Verbrauchervertrags konfrontiert sind, diese Probleme des modernen Verbrauchervertrags mit ähnlichen und doch anderen Rechtsbehelfen zu lösen versuchen. Der Rechtsvergleich zeigt, dass trotz den einst so grossen Ähnlichkeiten des japanischen Zivilrechts mit dem deutschen heute sowohl in der aktuellen Irrtumslehre wie auch im modernen Verbrauchervertragsschutz beträchtliche Unterschiede bestehen. Insgesamt bieten die unterschiedlichen Lösungsansätze aber eine „funktionale Äquivalenz“³, wobei im Resultat der schweizerische Verbrauchervertragsschutz am wenigsten ausgebildet ist.

In diesem Sinne tragen das japanische, das deutsche und das schweizerische Recht gemeinsam zur Beseitigung von Problemen bei der Auflösung von ungleichen oder faktisch unfreiwillig geschlossenen Verbraucherverträgen bei.

Ein Wort noch zur Gewichtung der einzelnen Kapitel:

Die Ausführungen zum japanischen Recht sind in allen Kapiteln insgesamt breiter ausgefallen. Das hat damit zu tun, dass die japanischen Kollegen sehr viel mehr über das deutsche und schweizerische Recht wissen als wir über das japanische. Die japanischen und europäischen Prozesse von Aneignung und Abgrenzung im Recht können zwar auf eine lange Tradition und Professionalität zurückblicken. Es ist aber ein Potenzial, das es aus unserer Seite noch besser zu nutzen gilt: Mit der zunehmenden „Europäisierung des Rechts“ in Europa könnte beispielsweise ernsthaft an einen

³ Esser, Josef, Grundsatz und Norm in der richterlichen Fortbildung des Privatrechts, 4. Aufl. 1990, Tübingen, 339 f., 346 ff.

Beizug von japanischen Rechtswissenschaftlern, die sich seit der Kodifikationszeit intensiv mit den nationalen europäischen Länderrechten beschäftigen, auf EU-Ebene gedacht werden.⁴

Die Arbeit wurde inhaltlich per Ende März 2006 beendet. Das im Mai 2006 publizierte Werk von Marc Dernaer, Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit im japanischen Recht, 2006, Tübingen, konnte daher leider nicht mehr berücksichtigt werden. Es sei hiermit auf dieses verwiesen.

⁴ Es geht dabei nicht um den „Rückimport“ des japanischen Zivilrechts, sondern um den Blick nach vorn i.S.v. *Sanders, Anne*, Die japanische Rezeption europäischen Zivilrechts – Ein Modell für die europäische Rechtsvereinheitlichung?, ZEuP 2002, 96 ff., 120 f.

Erstes Kapitel:

**Historischer Abriss der japanischen, deutschen und
schweizerischen Zivilrechtsentwicklung mit dem
Schwerpunkt Irrtumsrecht**

§ 1 Geschichtliche Entwicklung des japanischen Zivilrechts und der Irrtumsregelung im Besonderen

A. Abriss der modernen japanischen Zivilrechtsgeschichte

1. Eingrenzung auf die Zeit des „modernen Zivilrechts“

Der folgende historische Abriss beschränkt sich auf die wichtigsten Eckdaten und Entwürfe des modernen japanischen Zivilrechts.

Als „modern“ wird hier die Zeit seit dem Ende des Tokugawaregimes oder dem Beginn der Regierungszeit des Kaisers Meiji (1867-1912) bis in die Gegenwart bezeichnet.¹

Während des über zweihundertjährigen Militärregimes der Tokugawa-Shogune (1603-1867), das Japan vom Ausland isolierte, galt ein strenges feudales System, dem westlich-demokratische Staats- und Rechtsgedanken fremd waren.² Das japanische Recht bestand damals weitgehend aus schriftlichen Regeln der hierarchisch Höhergestellten an die Untergebenen: Verordnungen für Krieger, Verhaltensregeln für den Hofadel und ab 1632 einem Grundgesetz mit den wichtigsten Regeln, die von den Vasallen gegenüber dem Shogun eingehalten werden mussten.³ Ab dem 18. Jh. bestand neben der Strafgerichtsbarkeit in den Territorialbezirken der Daimyô (Fürstenhäuser) eine Sammlung von Regeln zum Straf- und Administrativverfahren, die gut definiert, niedergeschrieben, veröffentlicht und in Musterentscheidungen vertieft waren, in der Meinung, dass sie für alle Personen anwendbar seien.⁴ Privates Recht und ein Handelsrecht existierten dagegen nur in einzelnen Dörfern und Städten und waren daher nur lokal gültig.

¹ Für eine umfassendere Einführung in die Geschichte des japanischen Rechts sei hier auf die Werke von Röhl, Jansen, Noda, 20 ff., Maruschke, insb. 87 ff. verwiesen, für das vertiefte Studium der Zivilrechtsgeschichte ist das Werk von Kitagawa, Die Rezeption und Fortbildung des europäischen Zivilrechts in Japan (1970) massgebend.

² Jansen, 169 ff., 432 ff.; zur Problematik des Begriffs der Modernisierung des japanischen Rechts: Kitagawa, Contract, 146.

³ Maruschke, 27 ff.

⁴ Bis zur Meiji-Zeit gab es allerdings noch keinerlei Gerichtsbarkeit.

2. Die Zeit seit der Meiji-Regierung

Mit den Meiji-Restaurationsakten vom 6. April und 14. Juli 1868 wurde das Tokugawaregime zwar formell unter Kaiser Meiji abgeschafft und die Gewaltenteilung eingeführt, doch gingen dem erstens jahrelange Kriege zwischen den Daimyô um die Macht voraus, der die alten Herrscher beträchtlich geschwächt hatte, und zweitens herrschte, ein neuer militärischer und ökonomischer Druck vom Westen.⁵ Auch wirkte, die alte Feudalherrschaft noch nach.⁶ Es dauerte beispielsweise rund vier Jahre, um die alten Herrschaftsbereiche der Tokugawa aufzulösen und in moderne politische Präfekturen zu überführen.⁷

Um den erfolgreichen Übergang zum modernen Rechtsstaat möglichst schnell zu vollziehen, entschloss sich die Meiji-Regierung, viel und schnell von den westlichen Staaten zu lernen.⁸ Es wurden etwa folgende konkrete Massnahmen getroffen: Zur innenpolitischen Stärkung wurde zuerst das japanische Strafrecht kodifiziert. Dann versuchte die Meiji-Regierung, sich von den ungleichen Staatsverträgen mit den westlichen Mächten mit ihren Bestimmungen über Zoll, Niederlassung und Konsulargerichtsbarkeit zu lösen. Diese Staatsverträge hatten die Tokugawa-Regenten unter Druck der westlichen Machthaber abgeschlossen, als diese 1853 unter Kommodore Perry die Öffnung der japanischen Insel erzwungen hatten.⁹ Um sich von diesem unwürdigen westlichen Zwang zu lösen und vom Westen als ebenbürtiger Verhandlungspartner anerkannt zu werden, musste die Meiji-Regierung die zivilen Institutionen und Rechte Japans an die westlichen Verhältnisse anpassen.¹⁰ Japan musste sich also u.a. über ein Zivilrechtssystem ausweisen können, das auch im Westen Anerkennung genoss.¹¹ Da die Zeit drängte, entschlossen sich die Reformer, kurzfristig fremdes, westliches Privatrecht zu rezipieren.¹² So wurden einerseits japanische Rechts-

⁵ Jansen, 426 ff.

⁶ Rahn, 80 f.; Takayanagi, 6 ff.

⁷ „Modern prefectural system“, Jansen, 462 f.

⁸ Nach Jansen richteten sich die japanischen Interessen dem Westen gegenüber bis in die 1870er Jahre nach Art und Land zusammengefasst wie folgt: die industriellen und ökonomischen nach England, die militärischen nach Preussen, die rechtlichen nach Frankreich und die landwirtschaftlichen nach Amerika, 465.

⁹ Kitagawa, Rezeption, 47. Diese Öffnung traf auf ein stark gewordenes japanisches Interesse an der westlichen Kultur, so dass der japanischen Hinwendung zum „Westen“ nicht mehr viel im Wege stand: zum Ganzen Jansen, 432 ff., 448 ff.

¹⁰ Jansen, 473.

¹¹ Oda, 6 ff.; Grasmann N 445.

¹² Takayanagi, 24; Nakamura, ZJP 84 (1971) 75. Zum besseren Verständnis ist dabei zu erwähnen, dass die Japaner bereits zwischen 600-1000 n. Chr., allerdings völlig freiwillig, in ähnlicher Weise Gelehrte und Schüler nach China entsandt hatten, um sich das Wissen und das Recht der Tangdynastie anzueignen, von Senger, Harro, Japans drei Rezeptionen, ZfRV 17 (1976) 206 ff., 208 f; Jansen, 437.

gelehrte nach Frankreich, England, Deutschland, Holland und Amerika entsandt und andererseits westliche Gelehrte nach Japan berufen.¹³

Da damals Napoleon in Frankreich bereits einheitlich für eine ganze Nation kodifiziert hatte, war der Zugang zu den französischen Gesetzesbüchern für die japanischen Gelehrten am einfachsten. Die Meiji-Regierung beschloss daher, die Regelungswerke Napoleons als Vorbilder beizuziehen.¹⁴

In der Folge kam es relativ rasch zu drei Entwürfen eines japanischen Zivilgesetzes, die alle auf westlichen Vorbildern basierten. Die drei Entwürfe fanden allerdings keine Anerkennung: Der erste scheiterte 1871, weil er eine allzu getreue Übersetzung des französischen Code civil von 1804 darstellte und sich die japanische Regierung an dessen „freier Natur“ störte, insbesondere dem Begriff des „subjektiven Rechts“, der mit dem japanischen Gebot der Unterordnung des Einzelnen kollidierte; der zweite wurde 1872 vorgelegt und beinhaltete die so genannten „provisorischen Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes des japanischen Kaiserreiches“¹⁵. Er scheiterte, weil er liegen geblieben war infolge wichtigerer anderer Gesetzesvorhaben,¹⁶ und der dritte Entwurf zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom Dezember 1872¹⁷ wurde 1873/1874 abgelehnt, weil er sich wiederum allzu sehr an den Code civil anlehnte.¹⁸

Einer der bedeutendsten westlichen Gelehrten, der 1879 vom japanischen Justizministerium im Zuge dieser Bestrebungen herbeigerufen wurde, war Gustave Emile Boissonade de Fontarabie (1825-1910).¹⁹

Boissonade, Rechtsgelehrter aus Grenoble und Professor in Paris, sollte die japanischen Behörden während der nächsten 20 Jahre beraten, an der juristischen Schule des Justizministeriums japanische Juristen ausbilden und Gesetzesentwürfe verfassen. Er entwarf das erste japanische Strafrechts- und Strafprozessrechtsgesetzbuch, die beide 1882 in Kraft traten.²⁰ 1890 entwarf Boissonade das so genannte „alte Zivilgesetz“ (旧民法, Kyû Minpô), auch Boissonadescher Entwurf genannt. Dies war die erste relevante Kodifikation zum japanischen Zivilrecht. Sie basierte grösstenteils auf dem Code civil von 1804.²¹ Boissonade hatte den Abschnitt zum japanischen Vermögensrecht entworfen. Der Familien- und Erbrechtsteil wurde

¹³ Entsprechend der damaligen Machtverhältnisse stand Holland jedoch nicht mehr im Mittelpunkt des japanischen Interesses (*Jansen*, 467).

¹⁴ *Nakamura*, ZZP 84 (1971) 76.

¹⁵ 皇国民法仮規則 (*Kôkoku Minpô karikisoku*).

¹⁶ *Rahn*, 84.

¹⁷ 民法草案 (*Minpô sôan*).

¹⁸ *Kitagawa*, Rezeption, 30.

¹⁹ *Rahn*, 91 ff.

²⁰ *Nakamura*, ZZP 84 (1971) 77.

²¹ *Kitagawa*, Rezeption, 30.

hingegen bewusst – wegen der heiklen und umstrittenen Inhalte und der Terminologie des französischen Personenrechts – den Japanern überlassen. Der Kyû Minpô wurde 1890 veröffentlicht und hätte im Jahre 1893 in Kraft treten sollen.²²

Es kam jedoch nicht soweit, denn die im englischen Recht ausgebildeten Juristen und übrigen Angehörigen der Universität Tokio begannen sich gegen den Kyû Minpô zu wehren. Ihnen war das liberal ausgestaltete Gesetzeswerk immer noch zu weit entfernt vom traditionellen japanischen Rechtsdenken, das die Gemeinschaft und nicht den Einzelnen in den Vordergrund stellt.²³ Zudem erschien ihnen die Rezeption unterschiedlicher Rechtsordnungen als unvorteilhaft: Die Regierung hatte bereits 1890 ein Gerichtsverfassungsgesetz, eine Zivilprozessordnung und ein Handelsgesetz nach deutschem Vorbild verkündet. Damit entbrannte der „Kodifikationsstreit“²⁴, der anfangs noch sachlich, später aber immer emotionaler geführt wurde. Er endete damit, dass die Kritiker erfolgreich den Aufschub der Inkraftsetzung des Kyû Minpô bis Ende 1896 erreichten.²⁵

Im März 1893 wurde nochmals eine Kommission aus Vertretern beider Lager zur Überprüfung des alten Zivilgesetzes eingesetzt, die so genannte „Kommission zur Überprüfung der Kodifikation“. Zur Kommission gehörten die berühmten Professoren Ume Kenjiro, der für das Inkrafttreten des Kyû Minpô eingetreten war, sowie Tomii Masaakira („französische Schule“) und Hozumi Nobushige („englische Schule“), die den Aufschub der Inkraftsetzung des Kyû Minpô befürwortet hatten.²⁶ Die Kommission sollte in der Folge den Kyû Minpô mit ganz unterschiedlichen Privatrechtsbüchern und -systemen der Welt vergleichen und zugleich Rücksicht auf japanische Institutionen nehmen.²⁷ Die Kommission entnahm den ausländischen Rechtsordnungen das, was gerade am sinnvollsten erschien. Trotzdem lässt sich heute dem geltenden japanischen Zivilgesetz (dem Minpô) in der Systematik und im Inhalt eine klare Anlehnung an das Pandektensystem und das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) bzw. dessen damaligen Entwurf von 1887 erkennen.²⁸ – Wie kam es dazu?

²² Rahn, 92.

²³ Jansen, 474 ff.

²⁴ 法典論争 (hōten ron sō).

²⁵ Marutschke, 93 ff.; Takayanagi, 30.

²⁶ 日本民法典歴史とその資料、民法研究, 第1巻, Nihon Minpōten Rekishi to sono shiryō, Minpō Kenkyū [Geschichte und Materialien zum Japanischen Minpō Bd.1] 1996/6, 142.

²⁷ Jansen, 476 f.

²⁸ Kono, AcP 200 (2000) 519 f. mit einem weiteren Beispiel von Rezeptionsvorlage: dem japanischen Bereicherungsrecht lag vorab der 2. Entwurf des BGB und das aOR von 1881 zu Grunde; Kobayashi, Sakugo, 171; Morita, 100 Jahre Minpō, 143; Kitagawa, Rezeption, 34 f.; Marutschke, 95.

Das modernere BGB bzw. dessen Entwurf von 1887 mit dem abstrakten, sehr theoretischen Begriffssystem der Pandekten entsprach dem Denken der japanischen Rechtsgelehrten.²⁹ Ausserdem konnte es damals als das „ausgereifteste Produkt“ der kontinentalen Gesetzgebungskunst gelten.³⁰ Es spielten aber auch andere Gegebenheiten eine wichtige Rolle für die Rezeption des BGB:

Das damalige Preussen (ab 1871 Deutsches Reich) war eine konstitutionelle Monarchie und besass wie Japan zur Meiji-Zeit erstens einen Monarchen (ab 1871 auch einen Kaiser) und zweitens eine ständische Gesellschaftsordnung. Diese Tatsache bewirkte, dass die Kommission gewisse Sympathien für das Deutsche Reich und dessen Rechtssystem hegte. Zumindest stand die preussische Gesellschaftsordnung der japanisch-nachfeudalen viel näher als die egalitäre Gesellschaftsordnung, die der französische Code civil verkündete.

Da die Deutschen ausserdem zu jener Zeit den Deutsch-Französischen Krieg siegreich beendet hatten, stand das damalige deutsche Zivilrecht für die japanischen Gelehrten grundsätzlich einmal auf der prestigeträchtigeren „Gewinnerseite“ als das französische.³¹

Massgebend war ferner, dass das „Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten“ von 1794 (ALR) zu jenem Zeitpunkt eine der ältesten, noch geltenden Zivilrechtskodifikationen war (die bis zum Inkrafttreten des BGB 1896 galt) und auch deswegen das deutsche Vorbild erwägenswert erschien.³² Das ALR selbst spielte inhaltlich bei der japanischen Kodifikation jedoch keine Rolle.

In der Literatur wird jedoch vereinzelt, insbesondere von den japanischen Vertretern der „französischen Schule“, auch von einer rational nicht erklärbaren Modeströmung gesprochen, die zu einer zufälligen Wahl der deutschen Rechtswissenschaft und damit der Rezeption der deutschen Privatrechtskodifikation führte.³³

Tatsache ist, dass am 16.7.1898 die *japanische Zivilrechtskodifikation*, das *Minpô*, in Kraft trat und die Systematik (Allgemeiner Teil Art. 1-174, Sachenrecht Art. 175-398, Schuldrecht Art. 399-724, Familienrecht Art. 725-881 und Erbrecht Art. 882-1044) sowie die knappe, abstrakte Begrifflichkeit des Pandektenrechts aufwies.

²⁹ Rahn, 92 ff.

³⁰ *Zweigert/Kötz*, 219. – In Bezug auf die nachfolgend zu behandelnde Irrtumsregelung im Speziellen, ist es jedoch fraglich, ob die an das deutsche Recht angelehnte Regelung des Minpô als „ausgereifter“ gelten kann, als die sich an das französische Recht angelehnte des Kyô Minpô.

³¹ Nakamura, ZJP 84 (1971) 77 ff.; Reh binder, Rezeption fremden Rechts, 8.

³² *Zweigert/Kötz*, 135.

³³ Noda, Law in Japan Vol.8:1, 26 f.

Sachregister

- „Autonomer“ Nachvollzug 257
- Abzahlungsvertrag 63, 150, 170
- AGB 130, 151, 219, 272, 294
- Allgemeine Landrecht für die
Preussischen Staaten 10, 22 f.
- Anfechtungsrecht
 - allgemeines nach Shōhisha keiyaku-hō 152, 156 ff., 165, 184, 187, 192, 312, 319
 - besonderes nach Tokutei shō torihiki-hō 153, 184 ff., 288
 - vs. Widerrufsrecht 314 ff.
- Antimonopolgesetz , jap. 149
- Anwerbung durch Geschäft mit Aussicht auf eine Erwerbstätigkeit 181,
Siehe Telefonanwerbung,
Kettengeschäft
- „Appointment-sale“-Geschäfte 174 f.
- Äquivalenz 3, 76, 96, 98, 104, 127, 130
- Arbeitsvertrag 74, 93, 111, 155, 313
- Aufklärungspflicht, allgemeine 72, 100, 134, 198, 323
 - und Irrtumsrecht 113 f., 127, 194 ff., 239 f., 275f., 319 ff.
 - gesetzliche nach ABGB 326
 - nach PECL 324
 - und Grad der Erkennbarkeit 113, 127 f.
 - vorvertragliche 103, 305*Siehe Informationspflichten*
- Auslegung
 - europakonforme 258
 - historische 55
 - nach dem hypothetischen Parteiwillen 106
 - nach jap. Recht 56
 - objektive 46 f., 62, 67
 - richtlinien-konforme 208
 - verbraucherfreundliche 327*Siehe Objektivierungstendenzen,*
Vertrauensprinzip
- Bedingung 18, 122, 144, 179, 221
- Bereicherung 50, 126, 143, 250
- Bewilligung 125, 137
- Bluntschli 22
- Boissonade 8, 12 ff., 37, 59, 293
- Bona fides-Prinzip 31
- Bürgschaftsvertrag 41, 58, 63, 108, 155, 252
- „Catch-sale“-Geschäfte 174 f.
- cause, Theorie der 13, 57, 293
- champ contractuel 58
- clausula rebus sic stantibus 26, 93, 105, 127, 130, 131, 253, 276
- Code civil 8 ff., 14, 22, 37, 293
- Common Law 37, 89, 103, 293, 304
- Computerkurs 180
- Cooling-off
 - Ausschluss 175
 - Begriff und Rechtsnatur 167 ff.
 - Fristen 151, 175, 183, 199, 311
 - Informationspflicht 175
 - Recht 201, 288, 313
 - Rechtsfolgen 175
- Cooling-off-Rechte, jap.
 - bei Geschäften durch Telefonanwerbung 176, 285
 - bei Geschäften durch Anwerbung mit Aussicht auf eine besondere Erwerbstätigkeit 181
 - bei Geschäften über besondere Dauerschuldverträge 180
 - bei Haustürgeschäften 151, 173, 187
 - bei sog. „Kettengeschäften 178
 - nach Abzahlungskaufgesetz 150, 169

- nach dem Gesetz über das Bausparwesen 170
- nach dem Gesetz über Depositgeschäfte mit besonderen Waren und Rechten 170
- nach dem Gesetz über die Rechtmässigkeit von Golfclubmitgliedschaften 170
- nach dem Gesetz zum Geschäftsverkehr mit Versicherungen 170
- weitere 170, 181
- culpa in contrahendo
 - nach dt. Recht 27, 89, 101 ff., 112 f., 144, 304, 307, 316, 327, 329
 - nach jap. Recht 71, 201, 305
 - nach schweiz. Recht 127, 131 ff., 281
- Daimyô 6
- Dauerschuldverhältnisse, Geschäfte, über besondere 172 ff., 314
- Delikt Siehe unerlaubte Handlung
- Deutsch-Französischer Krieg 10
- Dissens 14 f., 19, 66, 78, 127, 168, 192
- dôki hyôji setsu („Lehre der Motiverklärung“) 46 f.
- Dresdner Entwurf 23, 30, 333, 336
- E-Commerce 149, 151, 203
 - Erklärungsirrtum im 79
 - Fernabsatzvertrag 224 ff.
 - jap. Sondergesetz betr. el. Willenserklärungen im Verbrauchervertrag 203 ff., 346
 - Übermittlungsirrtum im 82
 - Vertragsschluss im 226 f.
 - Verbraucherschutz im 135, 179
- Ehe- und Partnerschaftsvermittlungsvertrag 253
- Eigenschaftsirrtum
 - als sog. Sachverhaltsirrtum 88
 - nach den Entwürfen zum BGB 32
 - nach dt. Recht 83, 94, 99, 107, 110 ff., 240, 244, 321, 325
 - nach jap. Recht 44
 - nach Kyû Minpô 13 f.
- Eigentum 126, 133
- E-Mail 79, 98, 178, 224 f., 243, 266, 276
- Erkennbarkeit
 - des Informationsbedarfs 322
 - des Irrtums 52 f., 113, 123 ff, 196
 - des Motivs 46 f., 141 f., 195 f., 202 f., 319 f.
- Siehe Objektivierungstendenz
- Erklärungsinhalt, Irrtum im 41, 297
- Erklärungsirrtum 142
 - gegenseitiger 62
 - nach dt. Recht 79, 225
 - nach schweiz. Recht 117
 - und Motivirrtum 31, 142, 292, 298, 301
- erreuer
 - obstacle 14, 19
 - sans effet sur la validité du contrat 14
 - vice du consentement 14, 59
- error
 - in corpore 15
 - in negotio 15, 82, 118
 - in nomine 15
 - in personam 15, 75
 - in substantia 15
- Fahrlässigkeit des Irrtums 27, 61, 115, 136, 205, 306, 325
- Fairness im Geschäftsverkehr 229
- falsa demonstratio 62, 66 ff., 78, 93, 109, 126
- Fernabsatzgeschäft
 - nach jap. Recht 177
 - nach schweiz. VE-OR 263 ff.
 - nach dt. Recht 207, 214 ff.
 - per Telefon im Besonderen 223 f.
- Französisches Recht 14 ff., 20
 - Siehe Code civil
- Funahashi 47
- Garantie 54, 144, 299, Siehe Gôi Shugi
- Geschäftspraktiken
 - unlautere 98, 148, 151
- Gesetz über besondere Geschäftsformen
 - Siehe Tokutei shô torihiki hô
- Gesetz zum unlauteren Wettbewerb, jap. 149
- Gesetze zum Schutz vor Kleinkreditgeschäften, jap. 151
- Gôi Shugi (Prinzip der zu Grunde liegenden Vereinbarung) 46, 53 f., 57, 60, 65, 76, 141, 144, 192, 298 f., 300, 302 f.
- Grundlagenirrtum 116, 120 ff., 125, 127, 137, 275 ff., 296

Grundstückkaufvertrag 50, 64, 75, 102, 108, 323

Haustürgeschäfte

- jap. Gesetz über 150, 176
- nach dt. Recht 2121 ff.
- nach jap. Recht 172 ff., 186
- nach schweiz. Recht 250 f.
- verbotene Handlungen beim 185, 196

Siehe Anfechtungsrecht

Heimunterrichtsangebote 180

„Homeparty“-Geschäfte 174

Hozumi 9, 16

Huber 24

ichigenteki kôsei („Lehre der einheitlichen Behandlung“) 47 ff.

Identitätsirrtum 14, 18, 37, 47, 82

Immobilien 216, 263

Immobilienvertrag 252

Informationsdefizit 138, 220, 270

Informationsgebot nach Shôhisha keiyaku-hô 164 f.

Informationspflichten, besondere

- aus c.i.c 254
- aus Tokutei shô torihiki-hô 172 ff.
- aus Treu und Glauben 254
- exemplarischer Katalog 329
- für den elektronischen Geschäftsverkehr nach dt. Recht 220, 228 f., 235
- für den Fernabsatzvertrag nach dt. Recht 220 f.
- für den Finanzdienstleistungsverkehr nach dt. Recht 220, 234
- für den Finanzdienstleistungsvertrag nach jap. Recht 152
- nach schweiz. Recht de lege ferenda 266
- nach schweiz. Sondergesetzen de lege lata 253 f.

Siehe Aufklärungspflicht

Informationspflichtwidrigkeit 239

Inhaltsirrtum 34, 38, 75, 79 ff., 87, 140, 204, 293

- erweiterter 87

Inhaltskontrolle

- allgemein 96, 273
- nach Shôhisha keiyaku-hô 152, 294

Internet-Auktion 240

Irreführung

– fahrlässige 102 ff., 304

– nach Shôhisha keiyak-hô 157, 193

– nach Tokutei shô torihiki-hô 184, 195

– Verbot der Irreführung 221 f.

– vorsätzlich *Siehe Täuschung*

Irrtum in der Willensbildung

Siehe Motivirrtum

Irrtum über zukünftigen Sachverhalt 68, 89, 121, 160

Irrtumsanfechtung 28, 78, 94, 100, 103, 108, 112, 223, 235, 320

– Frist 95, 126,

Siehe Nichtigkeitsfolge für den Irrtum

Irrtumsarten *Siehe* Yôso no sakugo, Eigenschafts-, Erklärungs-, Identitäts-, Inhalts-, Tatsachen- und Motivirrtum, Irrtum über zukünftige Sachverhalte, erreur, error

Irrtumsrecht für Europa

- PECL 38, 88, 110, 142, 293, 301, 323
- UP 38, 88

Irrtumsregelungen

- deutsche 78 ff.
- japanische 40 ff.
- schweizerische 115 ff.

Irrtumsrisiko 54 ff., 69, 76, 142, 203, 301
ishi keketsu („Willenslücke“) 69 f.

Japanische Urteile, allg. Fundstellen 354

Japanisches Sondergesetz zu elektronischen Willenserklärungen im Verbrauchervertrag *Siehe E-Commerce*

Kalkulationsirrtum 81, 88, 90 f., 105, 113, 304

kashi aru ishi hyoji 69

Kaufrecht 109, 207, 257, 258, 259, 263, 265, 270, 305

Kausalitätskriterium

- objektives 44
- subjektives 44

Kawashima 47

Kettengeschäft 151, 172, 178 f., 283, 342

Knebelungsvertrag 97

Kobayashi 51

Kodifikationsprozess 23, 36, 292 f.

Kodifikationsstreit 9, 24

Kommodore Perry 7

Konkurrenz

- zwischen Irrtum und c.i.c. 101, 134
- zwischen Irrtum und Sachgewährleistung 73, 109, 134, 305
- zwischen Irrtum und Sittenwidrigkeit 74, 96, 129
- zwischen Irrtum und Störung der Geschäftsgrundlage 104 f.
- zwischen Irrtum und unerlaubter Handlung 72
- Konsument 247, *Siehe Verbraucher*
- Konsumentenschutz 259, 262, 272, 295, 311, *Siehe Verbraucherschutz*
- Konsumentenvertrag 248, *Siehe Verbrauchervertrag*
- Konsumkreditgeschäft 283
- Konsumkreditgesetz 252
- Körperpflege- und Fitnessangebote 180
- kôsei rûru („Gerechtigkeitsregel“) 155
- Kramers Theorie 88 f.
- Kündigungsrecht 173, 183, 252
- Kyû Minpô 8 f., 12, 37, 41, 293, 333

- laesio enormis 26, 99
- lauterkeitsrechtliche Schutz 224, 266, 278, 280
- Leasingvertrag 28, 81, 128, 129, 179
- Leistungsstörungsrecht 27, 319
- Lizenzvertrag 93
- Lockangebote 149

- Materialisierung des Irrtumsrechts 201ff., 324
- Meiji-Regierung 7, 8
- Minpô (japanisches Zivilgesetz) 10 ff., 15 ff., 40 ff.
- misrepresentation 56, 89, 103, 304
- „Monitoring“-Vertriebsmethode 182 f.
- Morinaga-Fall 148
- Moritas Irrtumslehre 57 ff., 293, 301 f., 323
- Motiv
 - das dem Vertrag zu Grunde liegt 142
 - motif déterminant 57, 60
 - subjektives 47
 - motif déterminant 60
 - stillschweigend ausgedrückt 43, 46, 65, 299
 - unbeachtliches 43
- Motivirrtum
 - "veranlasster, erkannter oder erkennbarer" 102, 304
- ausnahmsweise beachtlicher 88, 100 ff., 107, 140, 242, 297, 327
- einfacher 75, 119 f.
- wesentlicher oder qualifizierter 117, 120 ff., 296 *Siehe Grundlagenirrtum*
- Wesentlichkeitsvoraussetzungen, des 117, 120 ff., 299
- gegenseitiger 61, 91, 306
- gemeinsamer *Siehe gegenseitiger*
- unbeachtlicher 14, 91 f., 245
- Multi-Geschäftsmethoden 179
- Munzinger 24

- Naturrecht 16, 292
- „Nebenerwerbs“-Vertriebsmethode 181
- Ne-Hypothek 43
- Nichtigkeitsfolge für den Irrtum 17, 19 f., 37, 55, 70, 103
- nigenteki kôsei („Lehre der getrennten Behandlung) 42 ff.
- ninshiki kanôsei („Lehre der Erkennbarkeit“) 45 f.

- Objektivierungstendenz 45, 49
- Obligationenrecht
 - altes von 1881 16, 24, 32
 - Modernisierung 37
 - Vorentwurf zur Teilrevision von 2001 (Konsumentenschutz) 259 ff
- Öffnung Japans 7

- pacta sunt servanda 161, 197, 315, 331
- Pandekten 10, 31 ff., 107
- Partnerschaftsvermittlungsauftrag, schweiz. 253
- Pauschalreisegesetz, schweiz. 288
- Persönlichkeitsrecht 27
- Picasso-Urteil 28
- positive Vertragsverletzung 11, 27
- Prinzip der zu Grunde liegenden Vereinbarung *Siehe Gôï Shugi*
- Privatautonomie 54, 62, 65, 142, 182, 188, 245, 272 f., 302, 308, 315, 321, 331
- privatrechtliches Gesetzbuch für den Kt. Zürich 23, 36, 292
- Produkthaftpflicht 148
- progressive Kundenwerbung *Siehe Schnellballsystem*
- Prozessführungskultur 303

- Rechtsirrtum 12, 15, 19, 335
- Rechtsmissbrauch 268
- Rechtssicherheit 234
- Regierungsverordnung zum Tokutei shō torihiki-hō 173 f.
- restitutio in integrum 31, 72, 77, 176, 305
- Richtlinien der EG 205, 257, 295
- Römisches Recht 14 ff., 21 f., 31
- Rückstattungsanspruch bei Widerruf 232
- Rücktrittsrecht
 - und Widerrufsrecht 230 ff.
 - als Cooling-off-Regelung 168
 - aus Sondergesetzen 171, 173
- Rümelin 24
- Sachgewährleistungsanspruch
 - nach jap. Recht 73 f., 76
 - nach dt. Recht 109 ff., 113, 237
 - nach schweiz. Recht 135 ff.
- Sachkenntnis 106, 271
- Sachlagen 34
- Savings Irrtumslehre 29 ff.
- Schadenerspruch
 - aus culpa in contrahendo *Siehe dort*
 - aus Garantie 55
 - aus Shōhisha keiyaku-hō 316
 - aus Verletzung der Informationspflichten 152, 223
 - geg. den Getäuschten 100
 - geg. den Irrenden 95, 108, 116 f.
 - geg. den Widerrufenden 183
- Schneeballsystem u.ä. Geschäfte 151 f., 178
- Schuldrechtsmodernisierung des BGB 26, 101, 106, 110, 206 f., 210, 230
- Schutzlücke 310, 317
- Schwangerschaft 97
- Selbstbestimmung 153, 178, 196, 210, 274, 282, 307, 331
- shin ichigenteki kōsei („Neue Lehre der einheitlichen Behandlung“) 57 f.
- shin nigenteki kōsei („Neue Lehre der getrennten Behandlung“) 53 ff.
- Shōhisha keiyaku-hō (jap. Verbrauchervertragsgesetz) 152, 154
- Sittenwidrigkeit 74, 96, 98, 127 ff., 138 ff., 144, 151, 154 f., 192, 318
- Störung der Geschäftsgrundlage 104 ff.
- Streitschlichtung 303
- Stützunterrichtsangebote 180
- Tadashi-Gaki (sog. „Aber-Satz“ von Art. 95 Minpō) 17, 306, 307, 347, *Siehe Fahrlässigkeit des Irrtums*
- Tatsachenirrtum 19
- Täuschung
 - nach jap. Recht 70 f., 154, 157, 191, 297
 - nach dt. Recht 99 ff., 237
 - nach schweiz. Recht 131, 274
- Täuschung durch Dritte
 - Lehre der analogen Anwendung der 144 f., 305
- Täuschungsanfechtung 96
- Teilzeitwohnrecht 207
- Telefonanwerbung, Geschäft durch 151, 172, 185 ff., 188, 285, 314, 342
- Theorienrezeption 11, 37, 132, 303, 320
- Tokugawa 6, 7
- Tokutei shō torihiki-hō 151, 171 ff., 183 ff., 333 f., 341,
 - verbotene Handlungen nach 173 f.*Siehe* besonderes Anfechtungsrecht, Cooling-off-Rechte
- Tomii 9, 16 f., 44, 48, 303
- Tomii's Irrtumslehre 41 ff.
- Treu und Glauben 70, 81, 100, 323,
 - Vertragsgrundlage nach 25, 120*Siehe* Informationspflichten, Aufklärungspflicht
- Übervorteilung 127 ff., 138
- Ume 9, 16, 18
- unerlaubte Handlung 66, 72, 192
- unerwünschter Vertrag 96 ff., 274, 302
- Ungültigkeit *Siehe* Nichtigkeitsfolge für den Irrtum, Unverbindlichkeit des Vertrags
- unlauterer Wettbewerb 208, 260, 262, 286
- Unternehmer 154 f., 171, 208 f.
- Unverbindlichkeit des Vertrags 116, 122, 126
- Verbraucher 155 f., 208 f., 247
- Verbraucherbild 183
- Verbrauchergrundlagengesetz 149, 154, 308
- Verbraucherkreditgeschäft 207
- Verbraucherrecht 179, 208, 233
- verbraucherschützende Vertragslösungsrechte 199, 282, 287, 308, 313, 318

- Verbrauchsgüterkauf 206 f., 231, 239, 258, 268, 276, 289, 305
- Vergleichsvertrag 121
- Verkehrsschutz 91
- verkehrswesentliche Eigenschaft 84 ff.
- Versicherungsvertrag 251 ff., 265
- Vertragsfreiheit 130, 153, 236, 272, 282, 322
- Vertragsgerechtigkeit 97, 130, 331
- Vertrauenshaftung 132
- Vertrauensprinzip 11, 32
- Vertrauensschutz 18, 67, 92 f., 140 ff., 299, 306, 315, 323, 331
- Verwaltung 136, 150, 295
- Voraussetzungslehre 31, 33 f.

- Wagatsuma 45 f.
- Wegfall der Geschäftsgrundlage 27, 104 ff., 107, 327
- Werbung, Pflicht zur korrekten 178
- Wertersatzpflicht bei Widerruf 233
- Widerrufsrecht
 - als Rückgaberecht 231
 - bei Fernabsatzgeschäften nach dt. Recht 215 ff.
 - bei Haustürgeschäften nach dt. Recht 212
 - de lege ferenda nach schweiz. Recht 262 ff.
 - de lege lata nach schweiz. Recht 249 ff.
 - Form eines Cooling-off-Rechts 167
 - im Vergleich zur Irrtumsregelung 235 f., 273
 - Rechtsfolgen 232, 269
 - verbraucherschützende nach BGB 206
- Wille
 - echter *Siehe wirklicher*
 - wirklicher 31, 67 f., 141, 237, 274
 - wirklicher vs. Erklärung 17, 29, 34, 40, 53, 116, 297
- Willensbildung 62, 91 f., 102, 128, 167, 178, 192, 230, 235, 274, 322
- Willensfreiheit 89, 103, 106, 245, 331
- Willensmängel 69, 90, 96, 106, 268, 297, 333, 335, 339
- Willensprinzip 33 ff., 54
- Windscheid 31 f.
- Wucher 74, 98
- Yôso no sakugo 18, 40 ff., 75, 148, 299, 347
- Zitelmann 30 ff.

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

Alphabetische Übersicht

- Adam, Wolfgang*: Internationaler Versorgungsausgleich. 1985. *Band 13*.
- Ady, Johannes*: Ersatzansprüche wegen immaterieller Einbußen. 2004. *Band 136*.
- Ahrendt, Achim*: Der Zuständigkeitsstreit im Schiedsverfahren. 1996. *Band 48*.
- Amelung, Ulrich*: Der Schutz der Privatheit im Zivilrecht. 2002. *Band 97*.
- Anderegg, Kirsten*: Ausländische Eingriffsnormen im internationalen Vertragsrecht. 1989. *Band 21*.
- Athanassopoulou, Victoria*: Schiffsunternehmen und Schiffsüberlassungsverträge. 2005. *Band 151*.
- Bälz, Moritz*: Die Spaltung im japanischen Gesellschaftsrecht. 2005. *Band 158*.
- Bartels, Hans-Joachim*: Methode und Gegenstand intersystemarer Rechtsvergleichung. 1982. *Band 7*.
- Bartnik, Marcel*: Der Bildnisschutz im deutschen und französischen Zivilrecht. 2004. *Band 128*.
- Basedow, Jürgen / Wurmnest, Wolfgang*: Die Dritthaftung von Klassifikationsgesellschaften. 2004. *Band 132*.
- Basedow, Jürgen* (Hrsg.): Europäische Verkehrspolitik. 1987. *Band 16*.
- /Scherpe, Jens M.* (Hrsg.): Transsexualität, Staatsangehörigkeit und internationales Privatrecht. 2004. *Band 134*.
- Baum, Harald*: Alternativanknüpfungen. 1985. *Band 14*.
- Behrens, Peter*: siehe *Hahn, H.*
- Beulker, Jette*: Die Eingriffsnormenproblematik in internationalen Schiedsverfahren. 2005. *Band 153*.
- Böhmer, Martin*: Das deutsche internationale Privatrecht des timesharing. 1993. *Band 36*.
- Boelck, Stefanie*: Reformüberlegungen zum Haager Minderjährigenschutzabkommen von 1961. 1994. *Band 41*.
- Brand, Oliver*: Das internationale Zinsrecht Englands. 2002. *Band 98*.
- Brockmeier, Dirk*: Punitive damages, multiple damages und deutscher ordre public. 1999. *Band 70*.
- Brückner, Bettina*: Unterhaltsregreß im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1994. *Band 37*.
- Buchner, Benedikt*: Kläger- und Beklagtenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit. 1998. *Band 60*.
- Büttner, Benjamin*: Umfang und Grenzen der Dritthaftung von Experten. 2006. *Band 169*.
- Busse, Daniel*: Internationales Bereicherungsrecht. 1998. *Band 66*.
- Dawe, Christian*: Der Sonderkonkurs des deutschen Internationalen Insolvenzrechts. 2005. *Band 159*.
- Dernauer, Marc*: Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit im japanischen Recht. 2006. *Band 164*.
- Dilger, Jörg*: Die Regelungen zur internationalen Zuständigkeit in Ehesachen in der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003. 2004. *Band 116*.
- Döse-Digenopoulos, Annegret*: Der arbeitsrechtliche Kündigungsschutz in England. 1982. *Band 6*.

- Dohrn, Heike*: Die Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaft im Internationalen Privatrecht. 2004. *Band 133*.
- Dopffel, Peter* (Hrsg.): Ehehlichkeitsanfechtung durch das Kind. 1990. *Band 23*.
– (Hrsg.): Kindschaftsrecht im Wandel. 1994. *Band 40*.
- , *Ulrich Drobniig und Kurt Siehr* (Hrsg.): Reform des deutschen internationalen Privatrechts. 1980. *Band 2*.
- Dornblüth, Susanne*: Die europäische Regelung der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Ehe- und Kindschaftsentscheidungen. 2003. *Band 107*.
- Drappatz, Thomas*: Die Überführung des internationalen Zivilverfahrensrechts in eine Gemeinschaftskompetenz nach Art. 65 EGV. 2002. *Band 95*.
- Drobniig, Ulrich*: siehe *Dopffel, Peter*.
- Eichholz, Stephanie*: Die US-amerikanische Class Action und ihre deutschen Funktionsäquivalente. 2002. *Band 90*.
- Eisele, Ursula S.*: Holdinggesellschaften in Japan. 2004. *Band 121*.
- Eisenhauer, Martin*: Moderne Entwicklungen im englischen Grundstücksrecht. 1997. *Band 59*.
- Ernst, Ulrich*: Mobiliarsicherheiten in Deutschland und Polen. 2005. *Band 148*.
- Eschbach, Sigrid*: Die nichteheliche Kindschaft im IPR – Geltendes Recht und Reform. 1997. *Band 56*.
- Faust, Florian*: Die Vorhersehbarkeit des Schadens gemäß Art. 74 Satz 2 UN-Kaufrecht (CISG). 1996. *Band 50*.
- Fenge, Anja*: Selbstbestimmung im Alter. 2002. *Band 88*.
- Fetsch, Johannes*: Eingriffsnormen und EG-Vertrag. 2002. *Band 91*.
- Fischer-Zernin, Cornelius*: Der Rechtsangleichungserfolg der Ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie der EWG. 1986. *Band 15*.
- Förster, Christian*: Die Dimension des Unternehmens. 2003. *Band 101*.
- Forkert, Meinhard*: Eingetragene Lebenspartnerschaften im deutschen IPR: Art. 17b EGBGB. 2003. *Band 118*.
- Freitag, Robert*: Der Einfluß des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf das Internationale Produkthaftungsrecht. 2000. *Band 83*.
- Fricke, Martin*: Die autonome Anerkennungszuständigkeitsregel im deutschen Recht des 19. Jahrhunderts. 1993. *Band 32*.
- Fricke, Verena*: Der Unterlassungsanspruch gegen Presseunternehmen zum Schutze des Persönlichkeitsrechts im internationalen Privatrecht. 2003. *Band 110*.
- Fröschle, Tobias*: Die Entwicklung der gesetzlichen Rechte des überlebenden Ehegatten. 1996. *Band 49*.
- Fromholzer, Ferdinand*: Consideration. 1997. *Band 57*.
- Ganssaue, Niklas*: Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht bei Verbraucherverträgen im Internet. 2004. *Band 126*.
- Godl, Gabriele*: Notarhaftung im Vergleich. *Band 85*.
- Gottwald, Walther*: Streitbeilegung ohne Urteil. 1981. *Band 5*.
- Graf, Ulrike*: Die Anerkennung ausländischer Insolvenzscheidungen. 2003. *Band 113*.
- Grigera Naón, Horacio A.*: Choice of Law Problems in International Commercial Arbitration. 1992. *Band 28*.
- Grolimund, Pascal*: Drittstaatenproblematik des europäischen Zivilverfahrensrechts. 2000. *Band 80*.
- Hahn, H. u.a.*: Die Wertsicherung der Young-Anleihe. Hrsg. von Peter Behrens. 1984. *Band 10*.
- Handorn, Boris*: Das Sonderkollisionsrecht der deutschen internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. 2005. *Band 141*.
- Hartenstein, Olaf*: Die Privatautonomie im Internationalen Privatrecht als Störung des europäischen Entscheidungseinklangs. 2000. *Band 81*.

- Hein, Jan von:* Das Günstigkeitsprinzip im Internationalen Deliktsrecht. 1999. *Band 69.*
- Heiss, Helmut* (Hrsg.): Zivilrechtsreform im Baltikum. 2006. *Band 161.*
- Hellmich, Stefanie:* Kreditsicherungsrechte in der spanischen Mehrrechtsordnung. 2000. *Band 84.*
- Hellwege, Phillip:* Die Rückabwicklung gegenseitiger Verträge als einheitliches Problem. 2004. *Band 130.*
- Hinden, Michael von:* Persönlichkeitsverletzungen im Internet. 1999. *Band 74.*
- Hippel, Thomas von:* Der Ombudsmann im Bank- und Versicherungswesen. 2000. *Band 78.*
- Hirse, Thomas:* Die Ausweichklausel im Internationalen Privatrecht. 2006. *Band 175.*
- Hoffmann, Nadja:* Die Koordination des Vertrags- und Deliktsrechts in Europa. 2006. *Band 168.*
- Hotz, Sandra:* Japanische, deutsche und schweizerische Irrtumsregelungen. 2006. *Band 176.*
- Hutner, Armin:* Das internationale Privat- und Verfahrensrecht der Wirtschaftsmediation. 2005. *Band 156.*
- Hye-Knudsen, Rebekka:* Marken-, Patent- und Urheberrechtsverletzungen im europäischen Internationalen Zivilprozessrecht. 2005. *Band 149.*
- Janssen, Helmut:* Die Übertragung von Rechtsvorstellungen auf fremde Kulturen am Beispiel des englischen Kolonialrechts. 2000. *Band 79.*
- Jeremias, Christoph:* Internationale Insolvenzaufrechnung. 2005. *Band 150.*
- Jung, Holger:* Ägyptisches internationales Vertragsrecht. 1999. *Band 77.*
- Junge, Ulf:* Staatshaftung in Argentinien. 2002. *Band 100.*
- Kadner, Daniel:* Das internationale Privatrecht von Ecuador. 1999. *Band 76.*
- Kannengießer, Matthias N.:* Die Aufrechnung im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1998. *Band 63.*
- Kapnopoulou, Elissavet N.:* Das Recht der mißbräuchlichen Klauseln in der Europäischen Union. 1997. *Band 53.*
- Karl, Anna-Maria:* Die Anerkennung von Entscheidungen in Spanien. 1993. *Band 33.*
- Karl, Matthias:* siehe *Veelken, Winfried.*
- Kern, Christoph:* Die Sicherheit gedeckter Wertpapiere. 2004. *Band 135.*
- Kircher, Wolfgang:* Die Voraussetzungen der Sachmängelhaftung beim Warenkauf. 1998. *Band 65.*
- Klauer, Stefan:* Das europäische Kollisionsrecht der Verbraucherverträge zwischen Römer EVÜ und EG-Richtlinien. 2002. *Band 99.*
- Kleinschmidt, Jens:* Der Verzicht im Schuldrecht. 2004. *Band 117.*
- Kliesow, Olaf:* Aktionärsrechte und Aktionärsklagen in Japan. 2001. *Band 87.*
- Köhler, Martin:* Die Haftung nach UN-Kaufrecht im Spannungsverhältnis zwischen Vertrag und Delikt. 2003. *Band 111.*
- Koerner, Dörthe:* Fakultatives Kollisionsrecht in Frankreich und Deutschland. 1995. *Band 44.*
- Kopp, Beate:* Probleme der Nachlaßabwicklung bei kollisionsrechtlicher Nachlaßspaltung. 1997. *Band 55.*
- Kronke, Herbert:* Rechtstatsachen, kollisionsrechtliche Methodenentfaltung und Arbeitnehmerschutz im internationalen Arbeitsrecht. 1980. *Band 1.*
- Landfermann, Hans-Georg:* Gesetzliche Sicherungen des vorleistenden Verkäufers. 1987. *Band 18.*
- Leicht, Steffen:* Die Qualifikation der Haftung von Angehörigen rechts- und wirtschaftsberatender Berufe im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr. 2002. *Band 82.*

- Linhart, Karin:* Internationales Einheitsrecht und einheitliche Auslegung. 2005. *Band 147.*
- Linker, Anja Celina:* Zur Neubestimmung der Ordnungsaufgaben im Erbrecht in rechtsvergleichender Sicht. 1999. *Band 75.*
- Lohmann, Arnd:* Parteiautonomie und UN-Kaufrecht. 2005. *Band 119.*
- Lorenz, Verena:* Annexverfahren bei Internationalen Insolvenzen. 2005. *Band 140.*
- Lüke, Stephan:* Punitive Damages in der Schiedsgerichtsbarkeit. 2003. *Band 105.*
- Magnus, Dorothea:* Medizinische Forschung an Kindern. 2006. *Band 170.*
- Meier, Sonja:* Irrtum und Zweckverfehlung. 1999. *Band 68.*
- Melin, Patrick:* Gesetzesauslegung in den USA und in Deutschland. 2004. *Band 137.*
- Minuth, Klaus:* Besitzfunktionen beim gutgläubigen Mobiliärerwerb im deutschen und französischen Recht. 1990. *Band 24.*
- Mistelis, Loukas A.:* Charakterisierungen und Qualifikation im internationalen Privatrecht. 1999. *Band 73.*
- Mörsdorf-Schulte, Juliana:* Funktion und Dogmatik US-amerikanischer punitive damages. 1999. *Band 67.*
- Morawitz, Gabriele:* Das internationale Wechselrecht. 1991. *Band 27.*
- Mühlens, Jörg:* Der sogenannte Haftungsdurchgriff im deutschen und englischen Recht. 2006. *Band 174.*
- Müller, Achim:* Grenzüberschreitende Beweisaufnahme im Europäischen Justizraum. 2004. *Band 125.*
- Müller, Carsten:* International zwingende Normen des deutschen Arbeitsrechts. 2005. *Band 157.*
- Nemec, Jirí:* Ausländische Direktinvestitionen in der Tschechischen Republik. 1997. *Band 54.*
- Neumann, Nils:* Bedenkzeit vor und nach Vertragsabschluß. 2005. *Band 142.*
- Neunhoeffer, Friederike:* Das Presseprivileg im Datenschutzrecht. 2005. *Band 146.*
- Niklas, Isabella Maria:* Die europäische Zuständigkeitsordnung in Ehe- und Kind-schaftsverfahren. 2003. *Band 106.*
- Nojack, Jana:* Exklusivnormen im IPR. 2005. *Band 152.*
- Pattloch, Thomas:* Das IPR des geistigen Eigentums in der VR China. 2003. *Band 103.*
- Peinze, Alexander:* Internationales Urheberrecht in Deutschland und England. 2002. *Band 92.*
- Pfeil-Kammerer, Christa:* Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen. 1987. *Band 17.*
- Plett, K. und K.A. Ziegert (Hrsg.):* Empirische Rechtsforschung zwischen Wissen-schaft und Politik. 1984. *Band 11.*
- Pißler, Knut B.:* Chinesisches Kapitalmarktrecht. 2004. *Band 127.*
- Reichert-Facilides, Daniel:* Fakultatives und zwingendes Kollisionsrecht. 1995. *Band 46.*
- Reiter, Christian:* Vertrag und Geschäftsgrundlage im deutschen und italienischen Recht. 2002. *Band 89.*
- Richter, Stefan:* siehe *Veelken, Winfried.*
- Ring, Georg:* Die Sitzverlegung der Europäischen Aktiengesellschaft. 2006. *Band 171.*
- Rohe, Mathias:* Zu den Geltungsgründen des Deliktsstatus. 1994. *Band 43.*
- Rothoef, Daniel D.:* Rückstellungen nach § 249 HGB und ihre Entsprechungen in den US-GAAP und IAS. 2004. *Band 122.*
- Rühl, Giesela:* Obliegenheiten im Versicherungsvertragsrecht. 2004. *Band 123.*
- Rusch, Konrad:* Gewinnhaftung bei Verletzung von Treuepflichten. 2003. *Band 109.*
- Sachse, Kathrin:* Der Verbrauchervertrag im Internationalen Privat- und Prozeßrecht. 2006. *Band 166.*

- Sachsen Gessaphe, Karl August Prinz von:* Das Konkubinat in den mexikanischen Zivilrechtsordnungen. 1990. *Band 22.*
- Sandrock, Andrea:* Vertragswidrigkeit der Sachleistung. 2003. *Band 104.*
- Schacherreiter, Judith:* Das Franchise-Paradox. 2006. *Band 167.*
- Schärftl, Christoph:* Das Spiegelbildprinzip im Rechtsverkehr mit ausländischen Staatenverbindungen. 2005. *Band 145.*
- Schepke, Jan:* Das Erfolgshonorar des Rechtsanwalts. 1998. *Band 62.*
- Scherpe, Jens M.:* Außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen. 2002. *Band 96.*
- : siehe *Basedow, J.*
- Schilf, Sven:* Allgemeine Vertragsgrundregeln als Vertragsstatut. 2005. *Band 138.*
- Schimansky, Annika:* Der Franchisevertrag nach deutschem und niederländischem Recht. 2003. *Band 112.*
- Schindler, Thomas:* Rechtsgeschäftliche Entscheidungsfreiheit und Drohung. 2005. *Band 139.*
- Schlichte, Johannes:* Die Grundlage der Zwangsvollstreckung im polnischen Recht. 2005. *Band 144.*
- Schmidt, Claudia:* Der Haftungsdurchgriff und seine Umkehrung im internationalen Privatrecht. 1993. *Band 31.*
- Schmidt-Parzefall, Thomas:* Die Auslegung des Parallelübereinkommens von Lugano. 1995. *Band 47.*
- Schnyder, Anton K.:* Internationale Versicherungsaufsicht zwischen Wirtschaftsrecht und Kollisionsrecht. 1989. *Band 20.*
- Scholz, Ingo:* Das Problem der autonomen Auslegung des EuGVÜ. 1998. *Band 61.*
- Schütze, Elisabeth:* Zession und Einheitsrecht. 2005. *Band 155.*
- Schurr, Francesco A.:* Geschäftsimmanente Abstandnahme. 2006. *Band 165.*
- Seibt, Christoph H.:* Zivilrechtlicher Ausgleich ökologischer Schäden. 1994. *Band 42.*
- Seif, Ulrike:* Der Bestandsschutz besitzloser Mobiliarsicherheiten. 1997. *Band 52.*
- Selbig, Sabine:* Förderung und Finanzkontrolle gemeinnütziger Organisationen in Großbritannien und Deutschland. 2006. *Band 173.*
- Sieghörtner, Robert:* Internationales Straßenverkehrsunfallrecht. 2002. *Band 93.*
- Siehr, Kurt:* siehe *Dopff, Peter.*
- Söhngen, Martin:* Das internationale Privatrecht von Peru. 2006. *Band 162.*
- Solomon, Dennis:* Der Bereicherungsausgleich in Anweisungsfällen. 2004. *Band 124.*
- Sonnentag, Michael:* Der Renvoi im Internationalen Privatrecht. 2001. *Band 86.*
- Spahlinger, Andreas:* Sekundäre Insolvenzverfahren bei grenzüberschreitenden Insolvenzen. 1998. *Band 64.*
- Stegmann, Oliver:* Tatsachenbehauptung und Werturteil in der deutschen und französischen Presse. 2004. *Band 120.*
- Stiller, Dietrich F.R.:* Das internationale Zivilprozeßrecht der Republik Korea. 1989. *Band 19.*
- Takahashi, Eiji:* Konzern und Unternehmensgruppe in Japan – Regelung nach deutschem Modell? 1994. *Band 38.*
- Tassikas, Apostolos:* Dispositives Recht und Rechtswahlfreiheit als Ausnahmebereiche der EG-Grundfreiheiten. 2004. *Band 114.*
- Thiele, Christian:* Die zivilrechtliche Haftung der Tabakindustrie. 2003. *Band 115.*
- Thoms, Cordula:* Einzelstatut bricht Gesamtstatut. 1996. *Band 51.*
- Tiedemann, Andrea:* Internationales Erbrecht in Deutschland und Lateinamerika. 1993. *Band 34.*
- Tiedemann, Stefan:* Die Haftung aus Vermögensübernahme im internationalen Recht. 1995. *Band 45.*

- Trulsen, Marion:* Pflichtteilsrecht und englische family provision im Vergleich. 2004. *Band 129.*
- Veelken, Winfried, Matthias Karl, Stefan Richter:* Die Europäische Fusionskontrolle. 1992. *Band 30.*
- Verse, Dirk A.:* Verwendungen im Eigentümer-Besitzer-Verhältnis. 1999. *Band 72.*
- Waehler, Jan P. (Hrsg.):* Deutsch-polnisches Kolloquium über Wirtschaftsrecht und das Recht des Persönlichkeitsschutzes. 1985. *Band 12.*
- (Hrsg.): Deutsches und sowjetisches Wirtschaftsrecht. Band 1. 1981. *Band 4.*
 - Band 2. 1983. *Band 9.*
 - Band 3. 1990. *Band 25.*
 - Band 4. 1990. *Band 26.*
 - Band 5. 1991. *Band 28.*
- Wang, Xiaoye:* Monopole und Wettbewerb in der chinesischen Wirtschaft. 1993. *Band 35.*
- Wazlawik, Thomas:* Die Konzernhaftung der deutschen Muttergesellschaft für die Schulden ihrer US-amerikanischen Tochtergesellschaft. 2004. *Band 131.*
- Weishaupt, Axel:* Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten im brasilianischen Sach- und Kollisionsrecht. 1981. *Band 3.*
- Weller, Matthias:* Ordre-public-Kontrolle internationaler Gerichtsstandsvereinbarungen im autonomen Zuständigkeitsrecht. 2005. *Band 143.*
- Wesch, Susanne:* Die Produzentenhaftung im internationalen Rechtsvergleich. 1994. *Band 39.*
- Weyde, Daniel:* Anerkennung und Vollstreckung deutscher Entscheidungen in Polen. 1997. *Band 58.*
- Wiese, Volker:* Der Einfluß des Europäischen Rechts auf das Internationale Sachenrecht der Kulturgüter. 2006. *Band 160.*
- Willemer, Charlotte:* Vis attractiva concursus und die Europäische Insolvenzverordnung. 2006. *Band 163.*
- Witzleb, Normann:* Geldansprüche bei Persönlichkeitsverletzungen durch Medien. 2002. *Band 94.*
- Wu, Jiin Yu:* Der Einfluß des Herstellers auf die Verbraucherpreise nach deutschem und taiwanesischem Recht. 1999. *Band 71.*
- Wurmnest, Wolfgang:* Grundzüge eines europäischen Haftungsrechts. 2003. *Band 102.*
- : siehe Basedow, J.
- Zeeck, Sebastian:* Das Internationale Anfechtungsrecht in der Insolvenz. 2003. *Band 108.*
- Ziegert, K.A.:* siehe Plett, K.
- Zobel, Petra:* Schiedsgerichtsbarkeit und Gemeinschaftsrecht. 2005. *Band 154.*